Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 686
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hakan Taş und Uwe Doering (LINKE)

vom 26. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2013) und **Antwort**

Datensammeln durch automatisches Kfz-Kennzeichenscanning

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Geräte zur automatischen Erfassung von Kfz-Kennzeichen stehen der Berliner Polizei zur Verfügung?

Zu 1.: Es stehen zwei Automatische Kennzeichenlesesysteme (AKLS) zur Verfügung.

2. Welche diesbezüglichen Anschaffungen sind für die Zukunft geplant?

Zu 2.: Die Beschaffungsmaßnahmen (IPLA) für das Jahr 2015 sehen die Anschaffung einer Nachfolgegerätegeneration vor.

3. Wie oft wurde das Instrument des automatischen Kennzeichenscannings in den Jahren 2010 - 2012 von der Berliner Polizei eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Einsatzzweck, Rechtsgrundlage), und in welchen Fällen erfolgte der Einsatz verdeckt?

Zu 3.: Es gab bislang nur im Jahr 2011 zwei Einsätze des AKLS. In einem Fall erfolgte der Einsatz in Amtshilfe für die Polizei Brandenburg aufgrund eines Entführungsfalls auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage (§ 36 Brandenburgisches Polizeigesetz, BbgPolG) am 10. Februar 2011.

Im zweiten Sachverhalt wurde das automatische Kennzeichenlesesystem zur Aufklärung eines Mordes auf Grundlage der allgemeinen Eingriffsermächtigung der Strafprozessordnung am 3. November 2011 in Berlin verdeckt eingesetzt.

4. Wie viele Datensätze wurden dabei jeweils erfasst und wie viele gespeichert?

Zu 4.: Es liegen keine gespeicherten Informationen hierzu vor. Eine retrograde Bezifferung der erfassten Fälle ist demnach nicht möglich.

5. Mit welchen weiteren Datensätzen wurden die erfassten Daten jeweils abgeglichen?

Zu 5.: In Berlin erfolgte im Rahmen der Auswertung ein Abgleich mit den polizeilichen Auskunftssystemen: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS), Zentrales Verkehrsinformations-System (ZEVIS) und Kraftfahrzeug-Zulassungswesen (KVA).

6. In welchen Fällen führte der Einsatz dieses Instruments zur Aufklärung und Verfolgung einer Straftat?

Zu 6.: In beiden in der Antwort zu Frage 3 genannten Fällen führte das Einsatzmittel nicht zur Aufklärung der zu Grunde liegenden Straftat.

7. Teilt der Senat die Auffassung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass es für die Erfassung und Speicherung von Kfz-Kennzeichendaten einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung bedarf und deshalb eine solche Maßnahme im Land Berlin mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig ist (vgl. Datenschutzbericht 2009, S. 59)?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 7.: Für die Erfassung und Speicherung von Kfz-Kennzeichendaten bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung. Bislang erfolgt der Einsatz von AKLS zu präventiven Zwecken auf der Grundlage der allgemeinen Regelung zum Einsatz technischer Mittel in § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln). Danach ist der Einsatz zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen werden soll, die vorbeugende Bekämpfung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird derzeit jedoch für den Einsatz von AKLS eine spezielle gesetzliche Ermächtigung im ASOG Bln erarbeitet. (Geplant ist eine Regelung, die weitestgehend § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) entspricht, da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Regelung als positives Regelungsbeispiel hervorgehoben hat. Mit der Ergänzung des Berliner Polizeirechts um eine an § 36a BbgPolG orientierte Befugnisnorm wird für den Einsatz von AKLS eine spezielle, normenklare und verhältnismäßige Regelung geschaffen, die insgesamt die im Urteil des BVerfG dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt.)

Berlin, den 02. Dezember 2013

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jan. 2014)